

IGNACIO CZEGUHN
CLAUS AHRENS

Fallsammlung
zum
Sachenrecht

Juristische Examens Klausuren

2. Auflage

 Springer

Ignacio Czeguhn • Claus Ahrens

Fallsammlung zum Sachenrecht

Zweite Auflage



 Springer

Professor Dr. Ignacio Czeguhn
Fachbereich Rechtswissenschaft
Freie Universität Berlin
Van't-Hoff-Straße 8
14195 Berlin
Deutschland
iczeguhn@zedat.fu-berlin.de

Professor Dr. Claus Ahrens
Bergische Universität Wuppertal
Gausstraße 20
42097 Wuppertal
Deutschland
ahrens@wiwi.uni-wuppertal.de

ISBN 978-3-642-13138-7 e-ISBN 978-3-642-13139-4
DOI 10.1007/978-3-642-13139-4
Springer Heidelberg Dordrecht London New York

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

©Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2006, 2011

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Einbandentwurf: WMXDesign GmbH, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Juristische ExamensKlausuren

Weitere Bände siehe
www.springer.com/series/3939

Vorwort

Nach vier Jahren erscheint nun die Zweitaufgabe der Fallsammlung Sachenrecht. Die Verfasser haben konstruktive Anregungen und Hinweise der Leserschaft berücksichtigt und in die vorliegende, ergänzte und überarbeitete Fassung eingearbeitet. Drei zusätzliche Fälle und ein Ergänzungsfall behandeln neu aufgetretene Fragen, so z. B. die des durch den Gesetzgeber neu eingefügten § 1192 I a BGB, aber auch in der ersten Auflage nicht berücksichtigte Problemfelder, wie z. B. den Wettlauf der Sicherungsgeber. Literatur und Rechtsprechung wurden bis September 2010 berücksichtigt.

Die Verfasser hoffen, dass das Buch sowohl von Studenten als auch von Referendaren weiterhin als nützlicher und hilfreicher Begleiter für die Examensvorbereitung zu Rate gezogen wird.

Dank gebührt Frau RRef. Sophie Engelhardt für Ihre Mitarbeit bei der Erstellung des Werkes. Die Verfasser bedanken sich außerdem bei Herrn stud. iur. Taha Paighambari für seine zuverlässigen und stets hilfsbereiten Formatierungshilfen, Aktualisierungen und Korrekturarbeiten.

Berlin und Wuppertal im
September 2010

Ignacio Czeguhn
Claus Ahrens

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
AGBG	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Abs	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
a. E.	am Ende
Alt.	Alternative
Arg.	argumentum
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bsp.	Beispiel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
d. h.	das heißt
EBV	Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
FS	Festschrift
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GBO	Grundbuchordnung
GG	Grundgesetz

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
HGB	Handelsgesetzbuch
H.M.	Herrschende Meinung
HPfIG	Haftpflichtgesetz
i. d. R.	in der Regel
i. e.	im einzelnen
i. E.	im Ergebnis
i. H. v.	in Höhe von
insbes.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
i. R. d.	im Rahmen des
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
Lit.	Literatur
M.M.	Mindermeinung
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport
NZM	Neue Zeitschrift für Mietrecht
OLG	Oberlandesgericht
Rd. Nr.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rspr.	Rechtsprechung
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
sog.	so genannte
s. o.	siehe oben
StGB	Strafgesetzbuch
str.	strittig

Var.	Variante
vgl.	vergleiche
Verf.	Verfasser
WM	Wertpapiermitteilungen
z.B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Zivilprozessrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	xi
Fall 1: Warten mit der Anwartschaft	1
Fall 2: Das gute, alte Armband	9
Fall 3: Der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis	13
Fall 4: Ein lukrativer Nebenverdienst	19
Fall 5: Ärger mit dem Baukran	23
Fall 6: Mottenfreie Schränke auf Geheiß	29
Fall 7: Fernseher auf Abwegen	33
Fall 8: Wer veräußerte die Kohlen? (nach BGHZ 36, 56)	39
Fall 9: Der doppelte Rotweinverkauf	45

Fall 10: Die chinesische Vase	49
Fall 11: Ein gutes Geschäft und wie man an ein solches heran kommt	57
Fall 12: Die entgangenen Mieteinnahmen	73
Fall 13: Der Fremdbesitzerexzess auf der Überholspur	83
Fall 14: Die gutgemeinte Reparatur	91
Fall 15: Die Übereifrige Häuslebauerin	101
Fall 16: Streit um den Stellplatz.....	133
Fall 17: Die Rache des Leasingnehmers	145
Fall 18: Die Odyssee eines Grundpfandrechtsbriefs	155
Fall 19: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst? – einmal zwangsvollstreckungsrechtlich gesehen	161
Fall 20: Gartenidylle	175
Fall 21: Auf dem Holzweg	189
Fall 22: Szenen aus der Nachbarschaft	199
Immobiliarsachenrecht	219

Fall 23: Übertragung der Vormerkung	225
Fall 24: Die Auflassungsvormerkung.....	231
Fall 25: Der ausgehändigte Hypothekenbrief	241
Fall 26: Wettlauf der Sicherungsgeber – Sammlerleiden(-schaften)	243
Fall 27: Der teure Sportwagen	251
Fall 28: Der getäuschte Grundstückseigentümer	257
Fall 29: Der verkaufte Kredit – Finanzierungsoptimierung à la banque	291
Fall 30: Wo ist Rosinante?	311
Literatur	323
Sachverzeichnis	327

Fall 1: Warten mit der Anwartschaft

Sachverhalt

Emil Eigen (E) ist Eigentümer einer exklusiven DVD – Anlage Marke „Bing und Alufsen“, die einen Wert von € 6.000 hat. Bevor Emil auf eine 6-monatige Rundreise durch Ostasien geht, bittet er seinen Freund Friedrich Freundlich (F), die Anlage gefälligkeitshalber bis zu seiner Rückkehr in Verwahrung zu nehmen. Friedrich stellt die Anlage in seiner Luxuswohnung in München-Schwabing unter.

Wenige Wochen später – Anfang Januar – benötigt Friedrich einen Bankkredit in Höhe von € 5.000. Er unterzeichnet bei der Eurocash-Bank einen „Darlehens- und Sicherungsvertrag“, in dem u. a. vereinbart wird, dass Friedrich die DVD – Anlage Marke „Bing und Alufsen“ der Eurocash-Bank zur Sicherheit übereignet.

Ende Januar erfährt Friedrich, dass Emil kurz zuvor während seines Ostasien-Trips an einem tödlichen Virus erkrankte und verstorben ist. Daraufhin beschließt er, die Anlage zu Geld zu machen. Er inseriert das Gerät in der Fachzeitschrift „TOP-MEDIA“ zum Gesamtpreis von € 7.000. Es meldet sich Kurt Kaufmann (K), der den Kaufpreis allerdings erst einen Monat später (am 01. März) bezahlen kann. Friedrich übergibt dem Kurt die Anlage am 1. Februar mit der Bemerkung, dass er sich das Eigentum an der Anlage bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehalten.

Am 15. Februar meldet sich Michaela Eigen, die Mutter (M) und Alleinerbin des Emil (vgl. § 1922 Abs. 1 BGB), bei Friedrich und fragt nach dem Verbleib der Anlage. Als sie von der Veräußerung hört, wendet sie sich noch am selben Tag an Kurt, der allerdings meint, dass dies ihn nichts angehe und er nur mit seinem Vertragspartner Friedrich zu tun habe; diesen habe er für den Eigentümer der Anlage halten dürfen. Am 1. März hätte er außerdem den vollen Kaufpreis an Friedrich gezahlt.

Am 15. März fragt Michaela ihren Rechtsanwalt Rudi Ratlos (R) ob sie von Kurt Herausgabe der DVD – Anlage bzw. hilfsweise des Verkaufserlöses verlangen kann. Rudi beauftragt den bei ihm gerade tätigen Rechtsreferendar Sebastian Schlau bzgl. der Eigentumslage ein Gutachten zu erstellen und festzustellen, ob M hilfsweise den Verkaufserlös herausverlangen kann.

Fragen:

- 1) Wie ist die Eigentumslage?
- 2) Hat M einen Anspruch gegen F auf Herausgabe des Verkaufserlöses?

Lösung

1. Zu Frage 1: Eigentumslage

1. Übergabe der Anlage in die Verwahrung des F

Zunächst war E Eigentümer der DVD-Anlage. Dadurch, dass E die Anlage bei F in Verwahrung gegeben hat (§§ 688 ff. BGB), hat sich an den Eigentumsverhältnissen nichts geändert.

2. Eigentumserwerb der Bank gemäß §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB

Hier haben sich F und B Anfang Januar darüber geeinigt, dass das Eigentum zur Sicherheit auf B übergehen soll.

Die Übergabe wurde durch die Vereinbarung eines Besitzkonstituts ersetzt; diese Vereinbarung ist in der Sicherungsabrede zu sehen. B hat dadurch mittelbaren Besitz i. S. des § 868 BGB erlangt.

Beachte: Die Vereinbarung eines Besitzkonstituts ist bei einer Sicherungsübereignung regelmäßig in der Sicherungsabrede zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer vereinbart.

F hat jedoch als Nichtberechtigter verfügt. Ein gutgläubiger Eigentumserwerb der B käme nur unter den Voraussetzungen des § 933 BGB in Betracht: insoweit fehlt es jedoch bereits an der Übergabe der Sache. B ist nicht Eigentümerin geworden.

3. Übergang des Eigentums gemäß § 1922 I BGB

Mit dem Tod des E ist das Eigentum an der Anlage kraft Gesetzes auf dessen Alleinerbin M übergegangen (§ 1922 I BGB).

4. Eigentumserwerb des K gemäß §§ 929 S. 1, 932 I 1 BGB

Die Übergabe hat am 1. Februar stattgefunden. Vorliegend wurde vereinbart, dass F sich das Eigentum an der Anlage bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehält. Dies bedeutet, dass die dingliche Einigung unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung stand (§§ 449 I; 158 I BGB). Diese Bedingung ist noch nicht eingetreten, da K den Kaufpreis noch nicht entrichtet hat.

Eigentümerin der Anlage war jedoch M, sodass F als Nichtberechtigter verfügt hat. Problematisch ist hier, ob K das Eigentum gutgläubig erwerben kann, wenn er noch zahlt (§ 932 I 1 BGB): K war zwar im Zeitpunkt der aufschiebend bedingten Übereignung bzw. der Übergabe gutgläubig i. S. des § 932 II BGB, denn er hatte weder Kenntnis noch grobfahrlässige Unkenntnis, dass F nicht Eigentümer ist. Er war jedoch nicht gutgläubig im Zeitpunkt des Bedingungseintritts (1. März), da er am 15. Februar von den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen Kenntnis erlangt

hatte. Nach dem Wortlaut des § 932 I 1 BGB wäre ein gutgläubiger Eigentums-
erwerb in diesem Falle ausgeschlossen.

Nach h. M. erwirbt beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt der Käufer mit der auf-
schiebend bedingten Übereignung jedoch ein sog. „Anwartschaftsrecht“, das – als
Vorstufe des künftigen Eigentums – in wesentlichen Beziehungen behandelt wird
wie das Eigentum selbst und sich mit Bedingungseintritt in das Vollrecht Eigentum
umwandelt.¹

Begründung:

Der Eigentumserwerb des Käufers kann, soweit dieser seinen Pflichten nachkommt,
vom Verkäufer nicht mehr einseitig vereitelt werden, vgl. § 161 I 1 BGB. Das An-
wartschaftsrecht kann analog § 932 I 1 BGB auch gutgläubig erworben werden.
Entscheidend ist daher die Gutgläubigkeit des Erwerbers im Zeitpunkt des auf-
schiebend bedingten Erwerbs, nachfolgende Bösgläubigkeit bis zum Bedingungseintritt
ist unschädlich. Folglich konnte K mit der Zahlung des Kaufpreises am 1. März das
Eigentum an der DVD – Anlage erwerben.

§ 935 I BGB ist nicht einschlägig, da ein Abhandenkommen (= unfreiwilliger
Verlust des unmittelbaren Besitzes) nicht gegeben ist: E hatte die Anlage dem F
freiwillig übergeben.

¹ Zur Vertiefung: Honsell, Aktuelle Probleme des Eigentumsvorbehalts, JuS 1981, 705 - 712; Bü-
low, Kauf unter Eigentumsvorbehalt, Jura 1986, 169, 234; Schlosser, Der Eigentumsvorbehalt, Jura
1986, 85; Schreiber, Der Eigentumsvorbehalt im Konkurs, Jura 1989, 159; Jork, Factoring, ver-
längerter Eigentumsvorbehalt und Sicherungsglobalzession in Kollisionsfällen, JuS 1994, 1019;
Hoffmann, Die Formen des Eigentumsvorbehalts, Jura 1995, 457 - 460; Haas/Beiner, Das An-
wartschaftsrecht im Vorfeld des Eigentums erwerbs, JA 1998, 846 - 853 (Zugriff und Verwertung);
Köster, Stillschweigende Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts - OLG Düsseldorf,
NJW-RR 1997, 946 ff., JuS 2000, 22 - 27; Lipp, Der einfache Eigentumsvorbehalt, JuS 1988 L 89 -
92; Leible/Sosnitzka, Grundfälle zum Recht des Eigentumsvorbehalts, JuS 2001, 244-248, 341-347,
449-456, 556-559; Bonin, Probleme des vertragswidrigen Eigentumsvorbehalt, JuS 2002, 438-442;
Habersack/Schürmbrand, Der Eigentumsvorbehalt nach der Schuldrechtsreform, JuS 2002, 833-
839; Schmidt-Recla, Grundstrukturen und Anfänge des Eigentumsvorbehalts - insbesondere des
Anwartschaftsrechts, JuS 2002, 759-763.

Zum Anwartschaftsrecht: Schwerdtner, Anwartschaftsrechte, Jura 1980, 609, 661; Schmitz, Proble-
me beim Anwartschaftsrecht, JA 1983, 57; Brox, Das Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers, JuS
1984, 657 - 668; Müller-Laube, Die Konkurrenz zwischen Eigentümer und Anwartschaftsberechtigten
um die Drittschutzansprüche, JuS 1993, 529; Krüger, Das Anwartschaftsrecht - ein Faszinosum, JuS
1994, 905 - 909; Haas/Beiner, Das Anwartschaftsrecht im Vorfeld des Eigentums erwerbs, JA 1998, 23
- 30 (Entstehung und Schutz vor Verlust), 115 - 122 (Verfügungen und Abwehr von Beeinträchtigun-
gen); Weitemeyer, "Der Streit um den barocken Dielenschrank", JA 1998, 854-863; Schreiber, Anwart-
schaftsrechte, Jura 2002, 623 - 628; Lux, Das Anwartschaftsrecht bei bedingter Übereignung - bloßes
Sprachkürzel oder eigenständiges absolutes Recht?, Jura 2004, 145 - 153; Mand, Das Anwartschafts-
recht am Zubehör im Haftungsverband der Hypothek bzw. der Grundschuld, Jura 2004, 221 - 227.
Zur Kreditsicherung: Paulus, Grundfragen des Kreditsicherungsrechts, JuS 1995, 185 - 192; Bülow,
Einführung in das Recht der Kreditsicherheiten, Jura 1995, 198 - 205; Schreiber, Sicherungsrechte
des Geldkreditgebers, Jura 1996, 104; Berger, Erweiterter Eigentumsvorbehalt und Freigabe von Si-
cherheiten, ZIP 2004, 1073 - 1081.

Definition Anwartschaftsrecht: Das Anwartschaftsrecht ist ein wesensgleiches Minus zum Eigentum, dessen Erstarkung zum Vollrecht nur noch vom Anwartschaftsberechtigten abhängig ist.

Frage 2: Anspruch auf Herausgabe des Verkaufserlöses

1. Anspruch aus § 285 I BGB

F war auf Grund des Verwahrungsvertrages zur Rückgabe der Anlage an M (als Rechtsnachfolgerin des E) verpflichtet (vgl. § 695 BGB).

Durch die Veräußerung an K ist die Erfüllung dieser Rückgabepflicht unmöglich geworden. Hier hat F, sobald K zahlt, infolge des Umstandes, welcher die geschuldete Leistung unmöglich gemacht hat, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz erlangt (Kaufpreis in Höhe von € 7.000). Diesen Ersatz kann die M gemäß § 285 I BGB herausverlangen.

2. Anspruchsgrundlage § 816 I 1 BGB

Voraussetzung ist, dass F als Nichtberechtigter eine Verfügung trifft, die gegenüber dem Berechtigten wirksam ist.

a) Verfügung eines Nichtberechtigten:

Eigentümerin zur Zeit der Veräußerung F an K war M. F hat also als Nichtberechtigter verfügt.

b) Wirksamkeit der Verfügung gegenüber dem Berechtigten:

Die Übereignung F an K ist wirksam, da K gutgläubig das Anwartschaftsrecht und später durch Zahlung der letzten Rate auch das Eigentum erworben hat. Damit sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 816 I 1 erfüllt. M kann von F Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten (Verkaufserlös von € 7.000) verlangen.

Beachte: Nach h. M. kann M nicht nur den Wert der Sache, sondern den wirklichen Verkaufspreis, also € 7.000 und nicht lediglich € 6.000 verlangen, auch wenn der in Wirklichkeit höher erzielte Gewinn auf dem besonderen Umstand des Verfügungsfalles, also z. B. auf der Tüchtigkeit des nichtberechtigten Verkäufers beruht.²

² Vgl. Palandt, § 816, Rd. Nr. 24 m. w. N.

Übersichten und Vertiefungen zum Fall 1

1. Die Sicherungsübereignung

Definition: Bei der Sicherungsübereignung überträgt der Eigentümer (= Sicherungsgeber) einer beweglichen Sache sein Eigentum zur Sicherung einer Forderung an den Gläubiger der Forderung (= Sicherungsnehmer).

Die Übereignung erfolgt in Form eines Besitzkonstituts (§§ 929 S. 1, 930 BGB)

Sicherungsgeber = unmittelbarer Fremdbesitzer

Sicherungsnehmer = mittelbarer Eigenbesitzer

Der Sicherungsnehmer hat ein Verwertungsrecht, wenn der Sicherungsgeber seine Verpflichtung nicht erfüllt.

2. Nachteile der Sicherungsübereignung

Solche bestehen für sonstige Gläubiger des Sicherungsgebers, die die wahre Eigentumslage nicht kennen und beim Sicherungsgeber mehr Kapital vermuten, als tatsächlich vorhanden ist.

3. Übereignungstatbestand bei der Sicherungsübereignung

Die Übereignung erfolgt gemäß §§ 929 S. 1, 930 BGB.

a) Erforderlich ist eine dingliche Einigung.

Bestimmtheitsgrundsatz: Die zu übereignenden Gegenstände müssen im Zeitpunkt der Einigung so genau bezeichnet sein, dass sie ohne Zuhilfenahme anderer Umstände ermittelt werden können.

In der Praxis haben sich zwei Formen der Sicherungsübereignung bewährt:

- Raumsicherungsvertrag (räumliche Eingrenzung der zu übereignenden Sachen; kann auch spätere Lagerzugänge erfassen)
- Markierungsvertrag (eindeutige Kennzeichnung der zu übereignenden Sachen, z. B. durch Aufkleber)

Beachte: bloße Mengen- oder Wertbezeichnungen (Bsp.: „das halbe Warenlager“, „Waren im Wert von ...“, „100 Flaschen Wein“ ohne weitere Benennung) sind nicht konkret genug.

- b) Übergabe= Vereinbarung eines Besitzkonstituts gemäß § 930 BGB
Der Sicherungsvertrag beinhaltet das konkrete Besitzmittlungsverhältnis i. S. d. § 868 BGB. Gewöhnlich genügen die Worte „zur Sicherheit übereignet“, um ein Besitzkonstitut anzunehmen. Die Sicherungsübereignung kann aber auch durch antizipiertes Besitzkonstitut erfolgen.

4. Der Sicherungsvertrag

a) Allgemeines

Der Sicherungsvertrag ist ein

- Vertrag eigener Art (sui generis) gemäß § 311 I BGB
- eine schuldrechtliche Grundlage und *Rechtsgrund* für die Sicherungsübereignung und
- er beinhaltet die Bezeichnung der gesicherten Forderung, Voraussetzungen der Verwertungsreife, die Rechte und Pflichten des Sicherungsgebers und Sicherungsnehmers.

b) Unwirksamkeit des Sicherungsvertrages

Grundsatz: Unwirksamkeit des Sicherungsvertrages führt nicht zur Unwirksamkeit der Sicherungsübereignung (beachte das Abstraktionsprinzip!).

Das heißt, dass dem Sicherungsgeber ein Anspruch auf Rückübereignung aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB zusteht.

Ausnahme: Die Unwirksamkeit des Sicherungsvertrages schlägt auch auf die Sicherungsübereignung durch.

Fallgruppen:

- Wirksamkeit des Sicherungsvertrages ist auflösende oder aufschiebende Bedingung für die Sicherungsübereignung (§ 158 BGB);
- Sicherungsvertrag und Sicherungsübereignung bilden eine Einheit i. S. d. § 139 BGB;
- Der Sicherungsvertrag verstößt gegen die guten Sitten und ist gemäß § 138 I BGB nichtig.

c) Nichtigkeit des Sicherungsvertrages gemäß § 138 I BGB, Fallgruppen

- **Knebelungsvertrag:** wesentliche Einschränkung des Sicherungsgebers in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit oder vollständiger Verlust derselben (Übertragung des gesamten Vermögens oder Einräumung übermäßiger Kontrollrechte zugunsten des Sicherungsnehmers).
- **Kredittäuschung bzw. Gläubigergefährdung:** Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer führen zusammen vorsätzlich die sonstigen Gläubiger des Sicherungsgebers über dessen Kreditwürdigkeit irre; Sicherungsnehmer rechnet aufgrund seiner Kenntnis von der Vermögenslage des Sicherungsgebers mit der Möglichkeit einer Täuschung anderer Personen über die Kreditwürdigkeit des Sicherungsgebers; aber: eine Bank als Sicherungsnehmer handelt nicht